

SATZUNG

§1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen: „BLANKENESE-Interessen-Gemeinschaft e.V.“
der Handel-, Gewerbetreibenden, Freien Berufe und Grundstückseigentümer.
Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
Er ist in das Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR 21965 eingetragen.

§2

SINN UND ZWECK DES VEREINS

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen, ideellen und allgemeinen Interessen des gesamten Handels, des Handwerks, der Freien Berufe, der Gastronomie, der Dienstleister sowie der Haus- und Grundeigentümer im Stadtteil Hamburg-Blankenese.

Sinn und Zweck des Vereins ist es:

- Durch geeignete Maßnahmen und Aktionen den Geschäftsstandort Blankenese attraktiver zu machen, um verstärkt Kunden anzuziehen und die vorhandene Kaufkraft zu binden.
- Blankeneses Handel-, Gewerbetreibende, Freiberufler, Gastronomen, Dienstleister und Haus- und Grundeigentümer zum gegenseitigen Austausch zusammenzubringen.
- Durch enge Kontaktpflege mit dem Bürgerverein und sonstigen Blankeneser Vereinen, Institutionen und der Verwaltung ein Forum zu schaffen, um in allen Fragen, die den Geschäftsstandort Blankenese betreffen, präsent zu sein.

Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und er vertritt nicht die Interessen einzelner Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung satzungsgemäßer Ziele verwendet werden. Zum Erreichen und Durchsetzen seiner Ziele ist der Verein berechtigt, Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen. Er hat sich dabei im Rahmen des Jahresetats und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

§3

DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR

§4

MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder

Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen - [Handel-, Gewerbetreibende, Freiberufler, Gastronomen, Dienstleister und Haus- und Grundeigentümer] - angehören, wenn sie ihren Wohnsitz, Betrieb, Geschäft oder ihr Büro in Blankenese haben oder ortsgebunden tätig sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessengemeinschaften und Vereine angehören, deren Geschäftsstandort nicht Blankenese ist, die jedoch Belange und Zielsetzung des Vereins unterstützen und fördern wollen.

(3) Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen 14 Tagen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, Betriebsauflösung oder Insolvenzeröffnung.
- b) durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.
- c) durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Über einen binnen 14 Tagen eingelegten Widerspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§6

BEITRÄGE UND UMLAGEN

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

Über zusätzliche Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen.

§7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Geschäftsführung (sofern bestellt)

§8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Schriftlich bedeutet postalischer oder elektronischer Versand an die vom Mitglied benannte Adresse.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich fordern.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmliste und des Protokollführers. Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder.
2. Bericht über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr.
3. Kassenbericht.
4. Bericht der Rechnungsprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Gegebenenfalls Vorstandswahlen.
7. Bestätigung oder Neuwahl der Rechnungsprüfer.
8. Anträge. Anträge müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit per Akklamation. Geheime Abstimmung ist nötig, wenn mindestens ein Mitglied es wünscht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungsanträge müssen in der Tagesordnung beschrieben sein. Sie müssen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Um Anträge aus der Mitgliederversammlung zu behandeln, muß die Hälfte der Mitglieder zustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§9

DER VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart(in)

Vertretungsberechtigt ist jeweils der erste oder zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Vorstände werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden soll jeweils um ein Jahr verschoben sein.

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung von Aufgaben und Projekten Arbeitsgruppen oder Mitgliederausschüsse einsetzen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und anstellen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können lediglich Barauslagen und gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnisse in angemessener Höhe ersetzt bekommen.

§10

RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von je einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns geführt werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Haushaltsjahr.

§11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Absicht mit der Einladung form- und fristgerecht bekannt gemacht wurde. Das verbliebene Vermögen ist einem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen.